

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2022/181

**Beschlussvorlage****Einführung einer vorübergehenden Sonderregelung zur Schülerbeförderung für vertriebene Kinder aus der Ukraine**

Kreisausschuss

28.03.2022

TOP

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreisausschuss beschließt die Einführung einer vorübergehenden Sonderregelung zur Schülerbeförderung für vertriebene Kinder aus der Ukraine. Die Regelung hebt die Beschränkung des Anspruchs der Beförderung zur nächstgelegenen Schule für ukrainische Kinder auf und erweitert den Anspruch auf Schülerbeförderung für diese Personengruppe auf alle Schulen des Landkreises. Die Gültigkeit der Sonderregelung läuft bis zur Einführung des regionalen Schüler- und Azubitickets.**

**Sachverhalt:**

Kürzlich erreichte die Kreisverwaltung die Anfrage einer Lübbower Familie, die eine ukrainische Familie mit Kindern aufgenommen hat. Die eigenen Kinder der Familie gehen in die Nicolas-Born-Schule in Dannenberg. Die Eltern haben keinen Anspruch auf die vollständige Übernahme der Schülerbeförderung der Lüchow-Dannenger Kinder. Für die ukrainischen SchülerInnen, die bei der Lübbower Familie untergekommen sind, wurde die Schülerbeförderung bis zur Nicolas-Born-Schule Dannenberg beantragt.

In Deutschland besteht neben dem Recht auf Schulbesuch auch eine Schulpflicht. Dieser unterliegen alle Personen ungeachtet ihrer Nationalität. Im § 63 NSchulG ist die Schulpflicht für Niedersachsen geregelt. Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt (also den Lebensmittelpunkt) oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist demnach zum Schulbesuch verpflichtet.

Um den Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen, ist eine Schülerbeförderung gemäß § 114 NSchulG sicherzustellen. Landkreise als Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden SchülerInnen der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Weiter regelt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 26. Juni 2002 den Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform.

Würde man die Schülerbeförderungssatzung in dem Fall auslegen, hätten auch die ukrainischen Kinder keinen Anspruch auf Schülerbeförderung in dem Umfang. Da die Kinder der Lüchow-Dannenger Familie in der Schule als Dolmetscher und Vermittler auftreten, wurde zunächst befristet bis zum 31.03.2022 eine Ausnahmeregelung getroffen, die Schülerbeförderungskosten der ukrainischen SchülerInnen zur Dannenger Schule vollständig zu übernehmen.

Da damit zu rechnen ist, dass die Anzahl der ukrainischen SchülerInnen in Lüchow-Dannenberg steigen wird, ist zu entscheiden, wie in solchen Fällen verfahren werden soll. Die Anzahl der SchülerInnen, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen möchten, sondern eine weiter entfernte Schule der gewünschten Schulform wählen, wird sich voraussichtlich in Grenzen halten. Für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung in einem solchen Fall, wäre eine Sonderregelung für ukrainische SchülerInnen mit einer Übergangszeit bis zur Einführung des regionalen Schüler- und Azubitickets am 01.05.2022 (spätestens 01.08.2022) denkbar.

Mit der Einführung des regionalen Schüler- und Azubitickets zum 01.05.2022 (spätestens 01.08.2022) und fortan maximalen monatlichen Kosten in Höhe von 30,00 Euro monatlich für Eltern ohne Anspruch auf vollständige Übernahme der Schülerbeförderung durch den Landkreis, wäre die Zumutbar-

keit für SelbstzahlerInnen gegeben. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform bleibt unberührt.

In Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aller SchülerInnen wäre hier eine Übergangslösung geschaffen, die das Ankommen der geflüchteten Kinder aus der Ukraine vereinfacht und perspektivisch ukrainische Kinder den Lüchow-Dannenbergern Kindern und Geflüchtete anderer Nationen nicht bevorzugt.

**Anlagen:**

keine

**Klimawirkung:**

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet	<input checked="" type="checkbox"/>
beratend begleitet	<input type="checkbox"/>
mitgezeichnet	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen am Beispiel des Lübbower Falls:

Die Kosten für die Schülerbeförderung von Lübbow nach Dannenberg würden sich je Kind auf 63 Euro monatlich belaufen. Zur nächstgelegenen Schule in Lüchow würden Kosten in Höhe von 34,55 Euro je Kind anfallen. Demnach kostet die Beförderung je Kind und Monat 28,45 Euro mehr, als bis zur nächstgelegenen Schule.

---